

Information zur Schuldrechtsmodernisierung

Übergangsvorschriften und Vorschriften zur Hemmung der Verjährung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bürgerliche Gesetzbuch in der **bis** zum 31.12.2001 geltenden Fassung einschließlich der bis dahin geltenden Nebengesetze ist auf alle Schuldverhältnisse anzuwenden, die **vor** dem 01.01.2002 entstanden sind.

Wenn Sie Weihnachten 2001 einen Kaufvertrag über ein neues Auto abgeschlossen haben, das im Frühjahr 2002 geliefert und bezahlt wird, gilt für diesen Vertrag altes Recht. Haben Sie hingegen vor dem 31.12.2001 ein Vertragsangebot abgegeben, das Ihr Vertragspartner erst nach dem 01.01.2002 annimmt, gilt neues Recht, da das Schuldverhältnis erst durch Annahme des Vertragsangebotes im neuen Jahr entstanden ist.

Für die vor dem 01.01.2002 begründeten **Dauerschuldverhältnisse** - wie zum Beispiel Mietverhältnisse, Pachtverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, Dauerlieferverträge u.s.w. - gilt **altes Recht bis zum 31.12.2002**. Ab 01.01.2003 ist das neue Recht anzuwenden. Dies gibt Ihnen ein Jahr lang die Möglichkeit, Ihre Dauerschuldverhältnisse an das neue Recht anzupassen.

Für die Verjährung gelten besondere Überleitungsvorschriften. Danach finden die neuen Verjährungsvorschriften auf alle am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung.

Wenn jedoch die Verjährung bei konkreter Berechnung nach der alten Verjährungsfrist früher abläuft als nach der neuen Verjährungsfrist, gilt die alte Frist.

Beispiel 1: Sie haben im Oktober 2000 Waren an ein anderes Unternehmen verkauft und geliefert.

Der Kaufpreisanspruch verjährt nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB alte Fassung nach vier Jahren zum Jahresschluß, demnach mit Ablauf des 31.12.2004. Nach § 195 BGB neue Fassung tritt die Verjährung nach drei Jahren zum Jahresschluß ein, demnach mit Ablauf des 31.12.2003. Es gilt also neues Recht.

Beispiel 2: Sie haben im Oktober 2000 an einen Privatmann verkauft und geliefert.

Verjährung nach altem Recht zum Jahresende, somit am 31.12.2002, nach neuem Recht 31.12.2003. Es gilt also neues Recht.

Beispiel 3: Sie haben am 15.09.2001 Ihre Spülmaschine reparieren lassen. Mitte Februar 2002 tritt derselbe Defekt wieder auf.

Nach § 638 BGB alte Fassung verjähren die Gewährleistungsansprüche wegen der mangelhaft durchgeführten Reparatur am 15.03.2002, nach § 634 a BGB neue Fassung erst mit Ablauf des 15.09.2003. Es gilt altes Recht.

Nach bisherigem Recht wurde die Verjährung zum Beispiel durch Erhebung einer Klage unterbrochen. Die Unterbrechung dauerte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses oder dessen anderweitige Erledigung fort und begann danach wieder neu zu laufen.

Nach neuem Recht gibt es - außer im Falle des Anerkenntnisses oder der Vornahme oder Beantragung von Vollstreckungshandlungen - nur noch die Hemmung der Verjährung. Der Begriff Hemmung ist vergleichbar mit dem Anhalten einer Uhr. Endet die Hemmung, läuft die Frist **weiter**. Die Zeit der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Bei Hemmung der Verjährung durch Klageerhebung oder durch Zustellung eines Mahnbescheides - oder durch sonstige Rechtsverfolgungsmaßnahmen gemäß § 204 Abs. 1 BGB neue Fassung -endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

Soweit die Verjährung von Ansprüchen vor dem 01.01.2002 unterbrochen wurde und die Unterbrechung noch nicht geendet hatte, gilt die Unterbrechung nach der Überleitungsvorschrift mit Ablauf des 31.12.2001 als beendet, und die neue Verjährung ist mit Beginn des 01.01.2002 gehemmt.

Neu ist die Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über den Anspruch. In solchen Fällen ist die Verjährung nach § 203 BGB neue Fassung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Eine Verhandlung in diesem Sinne ist jeder Meinungsaustausch zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten.

Bitte beachten Sie deshalb folgendes:

Macht jemand einen unbegründeten Anspruch gegen Sie geltend, müssen Sie diesen Anspruch sofort eindeutig und klar ablehnen, wenn Sie eine Hemmung der Verjährung vermeiden wollen. Jedes Andeuten einer Kompromißbereitschaft - vielleicht auch nur aus Höflichkeit - kann zur Hemmung der Verjährung führen. Wenn Sie hingegen Gläubiger sind und noch mehr Zeit für die Vorbereitung einer Klage gewinnen wollen, genügt es, wenn Sie den Anspruchsgegner dazu bringen, sich mit Ihnen auf eine Verhandlung einzulassen.

Die einseitige Geltendmachung eines Anspruchs führt noch nicht zu einer Verhandlung. Dies geschieht erst durch eine Reaktion der anderen Seite, aus der Sie schließen können, daß jene zur Erörterung über die Berechtigung von Ansprüchen bereit ist.

Nach § 212 BGB neue Fassung beginnt die Verjährung neu, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch anerkennt. Dies kann durch ausdrückliche Anerkenntniserklärung, die aus Beweisgründen schriftlich vorliegen sollte, oder auch durch Abschlagszahlung oder durch Bezahlung von Zinsen oder durch eine Sicherheitsleistung geschehen.

In der Anlage finden Sie den Text der Überleitungsvorschriften (§ 29 EGBGB) und eine Tabelle über die in Ihren Unternehmen und bei Ihren privaten Geschäften am häufigsten auftauchenden Verjährungsfristen. Wir hoffen, daß Ihnen diese Übersicht gute Dienste leistet.

Ulrich Bräunig